

Von DirAG Dr. Gerd Frädriich

Northeim verdankt seine Entstehung als Stadt den Northeimer Grafen und dem von ihnen gegründeten Blasiuskloster. Der berühmteste Graf war Otto, der auch als erster den Beinamen " von Northeim" trug. Um den Herrenhof herum wohnten die Dienstboten des Grafen, und um das Kloster herum ließen sich die Bauern der Umgebung nieder. Die Gerichtsbarkeit des sich bildenden Gemeinwesens wurde zunächst allein vom Grafen ausgeübt. Nach und nach erhielt der Abt des Klosters Privilegien und schließlich die gesamte Zivilgerichtsbarkeit. Die Strafgerichtsbarkeit verblieb in jedem Falle beim Grafen. Der Richtplatz wird bis ins 19. Jahrhundert hinein auf dem Galgenberge vermutet. Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich im Wesentlichen nicht auf die Freien und deren Hörige. Unter sich handhabten die freien Altsassen die Ordnung im Orte durch den aus ihrer Mitte gewählten Bauermeister, dem andere gewählte Freie als Schöffen zur Seite standen.

Nach Verleihung des Stadtrechts Mitte des 13. Jahrhunderts gingen die polizeilichen Befugnisse vom Bauermeister auf den städtischen Rat über. Die Grenzen der gerichtlichen Befugnisse des Amtes bzw. des Klostersvogts und des Stadtrats vermischten sich. 1318 wurde die Gerichtsbarkeit von Herzog Otto dem Milde auf den Stadtrat allein übertragen. Freie wie Unfreie waren der Gerichtsbarkeit des Rates unterworfen. In schwierigen Fällen und vor allem in Strafsachen musste der städtische Rat die Bürger an das Fürstliche Gericht verweisen, dessen Vorsitzender der Vogt war. Da der Landesfürst dem Rat der Stadt mehrfach die Vogtei verpfändete, wurde die Gerichtsbarkeit schließlich nach 1600 zu einem rein städtischen Gericht.

Neben dem eigentlichen städtischen Gericht in der Nähe der Stadt waren eine Reihe niederer Gerichte vorhanden:

- Grubengericht am Lindenberge (bis ins 19. Jahrhundert),
- Brunsteiner Gericht am Fuße des Sultmerberges,
- Hagengericht und Hammenstedter Gericht.

Dabei hatte jedes Gericht sein eigenes Verfahrens- und Gewohnheitsrecht. Als eine Art Obergericht galt für das ganze Fürstentum Göttingen das Gericht auf dem Leineberge bei Göttingen (Gerichtslinde).

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts galt im Herzogtum Calenberg, zu dem Northeim damals gehörte, das Sachsenrecht in Fortführung des Sachsenspiegels. Ende des 16. Jahrhunderts errichtete der Herzog für Calenberg ein Hofgericht in Gandersheim und gebot, nach römischem Recht zu verfahren. Der Sachsenspiegel und die Statuten für Northeim wurden erst durch eine fürstliche Hofgerichtsordnung von 1639 aufgehoben. In dem strafrechtlichen Bereich wurde nach dem Strafkodex der "Carolina" von 1532 verfahren.

Ende des 17. Jahrhunderts wurden die alten Welfenlande im Kurfürstentum Hannover wiedervereinigt. Die Gerichtsbarkeit auf unterster Ebene war unübersehbar. Sie wurde von landesherrlichen Ämtern, den Stadtgerichten, und auf den Rittergütern von adligen Patrimonial-Gerichten wahrgenommen. An der Spitze der Ämter stand der Amtmann. Northeim hatte sein eigenes Stadtgericht. Ämter in der Umgebung waren die kleinen Städte Moringen und Hardegsen, Brunstein und Katlenburg. Adlige Gerichte befanden sich insbesondere in Hardenberg und Imbshausen. In der Mittelinstanz gab es die Hofgerichte und Justizkanzleien. Oberster Gerichtshof war das Ober-Appellations-Gericht in Celle.

Ab 1714 war der Hannoversche Kurfürst zugleich König von England. Diese Personalunion brachte dem Kurfürstentum mehrfach französische Besatzung. Im Sinne der neuen Idee der Französischen Revolution wurden Justiz und Verwaltung scharf

getrennt. In Northeim wurde ein Friedensgericht eingerichtet, der Code Napoleon eingeführt (Code Civil).

Streng genommen war unsere Geburt daher schon im Jahre 1807. Wir gehörten damals zum Königreich Westfalen. Es galt der Code Civil. Statt Celle war Kassel Appellations-Gerichtshof. Das dauerte aber nur sechs Jahre. Nach den Befreiungskriegen wurde der alte Zustand wieder hergestellt. Anstelle des Code Napoleon galt wieder das gemeine Privatrecht und für das Strafrecht die Carolina von 1532 mit Abänderungen, im Wesentlichen Milderungen. Die Folter wurde endgültig abgeschafft und ein ordnungsgemäßes Beweisrecht im Strafverfahren eingeführt. In der Mittelinstanz lebten die alten Justizkanzleien wieder auf, während die Hofgerichte aufgehoben wurden. Das Ober-Appellations-Gericht in Celle nahm seine Funktion wieder auf.

In Northeim gab es 1827 eine neue Verfassung in der Stadt. Unter Aufhebung des Kurfürstlichen Stadtgerichts und des Grubengerichts wurde die gesamte städtische Gerichtsbarkeit - mit Ausnahme des Stiftsbezirks - auf den Magistrat übertragen. Das Stadtgericht wurde gebildet vom sog. Syndikus, einem Juristen (Assessor) und einem Sekretär. In Kriminalfällen trat der Bürgermeister dem Gericht bei.

Mit Änderung der Northeimer Stadtverfassung 1840 wurde das Stadtgericht aufgehoben. In Northeim wurde das sog. Amt eingerichtet, dem nach und nach die kleineren Gerichte Hammenstedt, Brunstein, das Stiftsamt Northeim, der Stiftsbezirk Güntgenburg und das Kloster Höckelheim zugeschlagen wurden. Später kamen auch die alten Ämter Moringen, Hardeggen und Nörten sowie Katlenburg dazu. Im Amt waren Justiz und Verwaltung vereinigt. 1847 wurde ein neues Amtshaus am Höckelheimer Tor errichtet.

Von einer echten Trennung von Justiz und Verwaltung konnte nicht die Rede sein. Dies wurde so auch von der Volksbewegung im Jahr 1848 als unbefriedigend empfunden. Ausgangspunkt für die Entstehung der Amtsgerichte nach heutigem Muster im damaligen Königreich Hannover sind die Verfassungsreformen im Revolutionsjahr 1848. In § 9 der Verfassung für das Königreich Hannover vom 5. September 1848 wurde bestimmt, dass in der Gerichtsverfassung die Trennung der Verwaltung und der Rechtspflege zu regeln war. Ferner sollten alle privilegierten Gerichtsstände aufgehoben werden. 236 völlig unterschiedlich organisierte Behörden übten seinerzeit Rechtsprechung neben den ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben aus: Ämter, Amtsvogteien, Stiftsämter, Königliche Gerichte, Stadt-, Flecken- und Gemeindeggerichte, Patrimonialgerichte und Bergämter. Entsprechend § 9 der Verfassung von 1848 wurden am 8. November 1850 die sog. Justizgesetze verkündet, die die Rechtspflege grundsätzlich umgestalteten: Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Bürgerliche Prozessordnung und die Allgemeine Strafprozessordnung.

Im Gerichtsverfassungsgesetz hieß es: "§ 1: Verwaltung und Rechtspflege werden getrennt. § 2: Gerichtliche Verhandlungen sind öffentlich. § 3: Die Gerichtsbarkeit wird durch vom Staat bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt. § 4: Untere Instanz sind die Amtsgerichte, Mittelinstanz die Obergerichte." Daraus wird deutlich, dass die uns vertraute und selbstverständliche Dritte Gewalt erst relativ kurze Zeit existiert, nämlich lediglich 150 Jahre.

Mit diesen drei Justizgesetzen trat am 1. Oktober 1852 eine Verordnung in Kraft. Nach § 1 dieser Verordnung für das Königreich Hannover wurden 168 Amtsgerichte, die in einer Anlage zu § 1 verzeichnet waren, gegründet. Dazu gehörten auch die Amtsgerichte Northeim, Moringen und Uslar.

Grundsätzlich sollte jedes Gericht nur einen Richter haben. Göttingen hatte wegen seiner Bedeutung aber drei und Northeim damals schon zwei Richter. Schon sieben Jahre später wurden die Amtsgerichte durch Verordnung vom 31. März 1859 auf 104 verringert. Das Amtsgericht Uslar wurde dabei um den Bezirk des Amtsgerichts

Adelebsen und die Gemeinde Schlarpe aus dem aufgelösten Amtsgericht Hardegsen vergrößert.

Während die Amtsgerichte Uslar und Northeim in den nächsten 100 Jahren unverändert blieben, hatte das Amtsgericht Moringen in den folgenden Jahren um seine Existenz zu kämpfen. 1932 fielen in Preußen aus Einsparungsgründen - man höre und staune - 60 Amtsgerichte dem Sparzwang zum Opfer. Moringen wurde jedoch ein Jahr später wieder eingerichtet. Mit Unterbrechungen wurde das Amtsgericht Moringen dann mit dem Zweiten Gesetz zur Auflösung kleiner Amtsgerichte zum 1. Juli 1973 aufgelöst und dem Amtsgericht Northeim zugeschlagen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Auflösung kleiner Amtsgerichte gingen die Aufgaben des Amtsgerichts Uslar am 1. Mai 1974 auf das Amtsgericht Northeim über. Die zunächst verbliebene Zweigstelle wurde mit Ablauf des Jahres 1975 geschlossen.

Die Amtsgerichte haben die verschiedenen Perioden der deutschen Geschichte mit zwei Weltkriegen, vor allem aber der Teilung und Wiedervereinigung Deutschlands überdauert. Auch wenn sie als unterste Instanz im Schatten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte zu stehen scheinen, so kommt ihnen doch eine ganz herausragende Bedeutung für die Wahrung des Rechtsfriedens vor Ort zu. Dabei kommt ihnen vor allem die Ortsnähe zustatten, die in den Amtsgerichten Moringen und Uslar - wie eben beschrieben - leider aufgehoben worden ist.

Man kann zusammengefasst sagen, dass die ganz große Masse der alltäglichen streitigen Rechtsangelegenheiten von den Amtsgerichten erledigt wird.

Lassen Sie mich zur Gegenwart kommen. Solange Herr Kollege Diederichs, der uns gleich die Jahre des Northeimer Amtsgerichts von 1945 bis 2000 schildern wird, noch beim Amtsgericht Northeim aktiv war, war die Welt im Wesentlichen in Ordnung. Als er vor ca. 2 Jahren in Pension ging, hat er nicht mehr die Reform der Zivilprozessordnung erlebt, deren Ursprungskonzept nur durch den gemeinsamen und massiven Einsatz von Justizpraxis und Anwaltschaft auf ein erträgliches Maß zurückgetrimmt werden konnte. Er hat auch die Schuldrechtsreform nicht erlebt, die in so atemberaubender Geschwindigkeit durchgepeitscht wurde, dass einem gar keine Zeit blieb, über Sinn und Nutzen für den Bürger nachzudenken. Anwälte und Justizpraxis mussten sich in Schnellkursen Nachhilfe holen, um für die neue Materie gerüstet zu sein.

Vor allem aber hielt die EDV im Gericht Einzug. Die alte Struktur von Geschäftsstellen und Zentralkanzlei, in der die zu leistende Schreibarbeit auf die vorhandenen Schreibkräfte verteilt wurde, ist vorbei. Aus Geschäftsstellenverwaltern und Schreibkräften wurden sachgebietsweise Service-Einheiten. In kurzer Zeit mussten Schreibkräfte Geschäftsstellentätigkeit lernen, und Geschäftsstellenverwalter mussten wieder schreiben lernen. Die Service-Kräfte hatten selbstständig die Arbeiten einer Abteilung zu erledigen, z. B. Nachlasssachen, Betreuungssachen, Zivilprozess- und Strafprozess- sowie Familienrecht usw.

Kern der Reform war die Einführung von PC, die die Verwaltung der Geschäftsstelle bzw. Service-Einheit erleichtern sollte. Bis dies allerdings soweit war, vergingen ca. zwei Jahre. Es waren bittere Jahre für alle Beteiligten, und es waren nahezu alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt. Neben dem normalen Dienstbetrieb mussten in aller Regel unsere Mitarbeiterinnen erst einmal lernen, was ein Computer ist und wie er arbeitet. Natürlich bekamen wir keine personelle Entlastung, wenn Mitarbeiter zu Schulungen abgeordnet waren. Es ist daher durchaus nachvollziehbar, wenn sich in den letzten Jahren Arbeiten verzögerten und zum Teil auch fehlerhaft geleistet wurden. Diese Phase der totalen Umstellung auf computergestützte Service-Einheiten ist nun ziemlich in allen Abteilungen abgeschlossen. Die Service-Einheiten, bei denen alles läuft, sind zufrieden, und sie möchten ihren PC auch nicht mehr hergeben. Das soll an dieser Stelle allerdings auch gesagt werden.

Die nächsten, die jetzt von der technischen Revolution, wenn ich sie einmal so bezeichnen darf, erfasst sind, sind unsere Grundbuchrechtspfleger. Die machen sich mit einem System namens "Solum Star" vertraut. Mit Hilfe dieses Systems erledigen die Rechtspfleger jetzt ihre Grundbucheintragungen per Verfügung am Bildschirm selbst. Voraussetzung dafür war, dass die alten Grundbücher alle verfilmt worden sind. Dies bedeutet für die Notare, dass sie auf die verfilmten Grundbücher zugreifen können und nicht immer zu den, zum Teil entfernten Amtsgerichten laufen müssen, um Grundbucheinsicht zu nehmen. Laut dem OLG-Präsident Isermann ist die Einführung von Solum-Star in Niedersachsen im Jahr 2004 abgeschlossen.

Parallel zur schon beschriebenen Aufrüstung mit Computern wurde ein Programm namens "P 53" eingeführt. Damit sollten alle Zahlungsabläufe, die das Gericht betreffen, mit Hilfe von Code- und Pinnummern zentral von allen Behördenangehörigen bearbeitet werden. Auch hier waren wieder zur Erlernung des neuen Buchungsprinzips viele Schulungen außerhalb des Gerichts erforderlich. Auch jetzt kämpfen wir gelegentlich noch mit Pannen, die dann jeweils große Aufregung verursachen, weil sie ja den Zahlungsverkehr betreffen.

Schließlich ist auch die Justizverwaltung gefordert. Es gilt, Haushaltsgrundsätze zu erlernen und zu beachten. Für Personalführung werden Lehrgänge abgehalten. Dabei werden zunehmend Grundsätze der Unternehmensführung auf die Justizbehörden übertragen. Man spricht von Zielplanung und Kontrolle, Kostenminimierung, zweckentsprechender Organisation, laufender Qualitätssicherung und Controlling, Motivation der Mitarbeiter. Es werden auch Kosten/Nutzen-Berechnungen zur Bestimmung des Preises für unsere "Produkte" durchgeführt.

Schließlich ist auch das Stichwort "Budgetierung" im Gespräch. Unlängst hat das Landgericht Göttingen mit dem Oberlandesgericht Braunschweig und dem Nds. Ministerium einen Budgetierungsvertrag abgeschlossen. Das Amtsgericht Northeim könnte schon Mitte 2003 folgen. Danach werden einer Behörde bestimmte Haushaltsmittel zugewiesen, und mit diesen kann und muss sie eigenverantwortlich wirtschaften.

Es ist abzusehen, dass die Reformen nicht abreißen werden. Darauf deuten die ständigen Untersuchungen und Berichtsaufträge von allen möglichen Stellen hin. Es beginnt die "Hinterfragungsphase" - d. h. es wird überlegt, was der Justiz an Arbeit abgenommen werden und von anderen Einrichtungen erledigt werden kann. Diese Phase ist noch im Stadium der Ideensammlung und wird noch nicht öffentlich verbreitet. Die rasante Entwicklung der letzten Jahre gibt ein wenig Anlass zur Sorge. Ein Leistungsprofil, das weniger von der Qualität als von der Quantität der Rechtsprechung ausgeht, bemisst die Güte des Justizsystems nach ökonomischen Parametern. Menge pro Zeit. Der Rechtsstaat und der Bürger könnten auf der Strecke bleiben, wenn wir zulassen, Gerichte durch moderne Steuerungsinstrumente zu radikal zu verändern. Ich meine, dass das operative Produktverständnis nicht im Vordergrund stehen darf. Ein Gericht ist nicht in allen Belangen mit einem Wirtschaftsunternehmen vergleichbar. Die Verfahrensdurchführung, sprich: Erledigung in vorgegebener Zeit um jeden Preis, darf nicht stattfinden.

Die Justiz darf nicht das Sparschwein der Nation sein. Gute Rechtspflege darf nicht billige Rechtspflege bedeuten. Ich halte mehr von einem Produktverständnis, das auf Rechtsicherheit und Rechtsfrieden abzielt und nicht außer Acht lässt, dass Menschen für Menschen tätig sind. Dazu gehört auch eine solide Planung in der Berechenbarkeit des Personalwesens.

In dieser Richtung sind vom Justizministerium in letzter Zeit Anstöße gegeben worden, die das Opfer einer Tat in den Mittelpunkt einer Straftat stellen und Überlegungen, wie man den Opfern nach einer Straftat besser helfen kann.

Im Zivilrecht sind Überlegungen im Gange, die unter dem Stichwort "Mediation" zusammenzufassen sind und letztlich unter das geflügelte Wort "Schlichten statt Richten" fallen. Dabei sollen Parteien nicht unter der Verhandlungsführung eines Richters, sondern lediglich unter dessen untergeordneter Beteiligung als Moderator zueinander finden und sich vernünftig ausgleichen. Von der gesetzlich möglichen Einführung eines Schlichtungsverfahrens als Prozessvoraussetzung eines Streitverfahrens hat das Land Niedersachsen bislang keinen Gebrauch gemacht. Im Sinne der Fortführung der Gewaltenteilung durch eine Justiz ohne Justizminister, d. h. Selbstverwaltung der Justiz, wird heftig diskutiert. Dieses Thema wird Gegenstand des Richtertages im nächsten Jahr sein. Fraglich ist, ob ein eigener Justizverwaltungsapparat besser ist. Auch jetzt schon setzt sich der höhere Dienst im Justizministerium ganz wesentlich aus Richtern und Staatsanwälten zusammen. Abschließend lassen Sie mich feststellen, dass das Amtsgericht Northeim 150 Jahre unbeschadet und rüstig überstanden hat und gute Aussicht besteht, dass dies auch in Zukunft weiter so bleiben wird.

Es handelt sich um einen Vortrag, den Dr. Gerd Frädriich am 19.10.2002 im Amtsgericht Northeim gehalten hat. Die Rechte liegen beim Autor.